



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

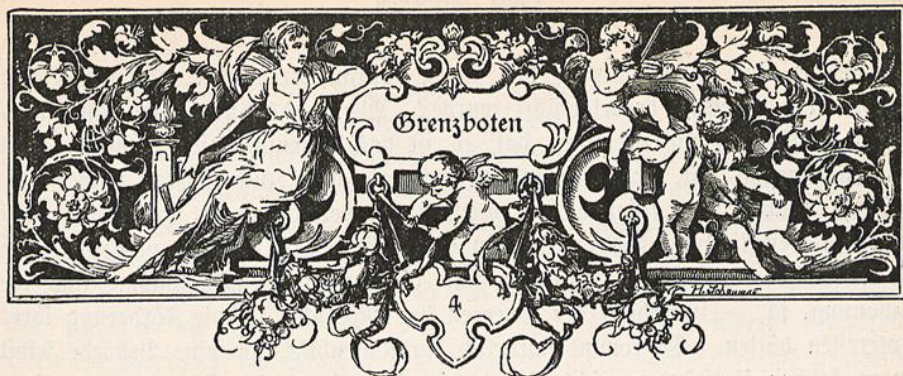
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Massow, W. v.: Civis Germanus

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Civis Germanus



eit einiger Zeit sehen wir uns der unerfreulichen und sogar außerordentlich bedauerlichen Tatsache gegenüber, daß im Ausland tätige Deutsche die Klage erheben, ihre Interessen würden vom Reich nicht genügend geschützt, und daß die amtliche Vertretung der deutschen Auslandsinteressen, das Auswärtige Amt, sich genötigt sieht, öffentlich einen förmlichen Verteidigungskrieg gegen die Vertreter deutscher Interessen zu führen. Wer trägt die Schuld an diesem bedauerlichen Streit? Gegenwärtig neigt sich die Mehrheit der öffentlichen Meinung aus leicht erklärlichen Gründen den Auslandsdeutschen zu. Es ist nichts leichter, als die öffentliche Meinung für die Anschauung zu gewinnen, daß in irgendeinem besonderen Fall die rührige Energie eines Deutschen im Auslande an der Bedenlichkeit und dem bürokratischen Eigensinn der Behörden und ihrer Organe zuschanden geworden sei.

Liegt ein solcher Fall auch in der Sache der Brüder Mannesmann vor? Das Auswärtige Amt hat dem Reichstage darüber ein Weißbuch unterbreitet, so daß man jetzt die Möglichkeit besitzt, ein selbständiges Urteil über den Fall zu gewinnen. Ein Umstand muß zunächst ein günstiges Vorurteil für die amtlichen Stellen erwecken, — ein Umstand, der in anderen Fällen einen Fehler bedeuten könnte, nämlich die große Zurückhaltung, die bisher geübt worden ist und die dafür Zeugnis ablegt, daß sich das Amt seiner Pflichten in hohem Grade bewußt gewesen ist. Welche andre Behörde würde leidenschaftliche Angriffe, die sogar die persönliche Ehre und Reputation ihrer Vertreter berührten, solange schweigend mit angehört und ruhig geduldet haben, daß die öffentliche Meinung einseitig unterrichtet und daß auf derselben einseitigen und offenbar unrichtigen

Grundlage eine Begutachtung der Sache durch die ersten völkerrechtlichen Autoritäten der Welt herbeigeführt wurde? Wenn das Auswärtige Amt nichts dagegen öffentlich unternommen hat, so ist das augenscheinlich geschehen, weil man sich gesagt hat, daß ein Auftreten gegen solche Interessenten immer eine mißliche Sache und solange als möglich zu vermeiden ist, und weiter weil man die Verpflichtung fühlte, selbst in einem Streitfall nicht zu vergessen, daß die Angreifer berechtigten Anspruch auf die äußerste Rücksichtnahme und die Schonung, ja — innerhalb der Grenzen des Möglichen — die Förderung ihrer Interessen hätten. Es kommt natürlich ein Augenblick, wo eine Behörde selbst unter solchen Umständen nicht länger schweigen kann, wo sie um allgemeiner Interessen willen die Verantwortung für die Schädigung besonderer Interessen auf die abwälzen muß, die sie in diese Lage gebracht haben.

Die eingehende Prüfung des Weißbuchs und der bereits vorliegenden Erwidern von der andern Seite scheinen mir notwendig zu dem Ergebnis zu führen, daß das Auswärtige Amt in dieser Sache kein Vorwurf trifft. Ich weiß wohl, daß diese Meinung allen denen sehr anmaßend erscheinen wird, die immer wieder darauf verweisen, daß die Gutachten der bedeutendsten Rechtslehrer der Welt unanfechtbare Rechtsansprüche der Brüder Mannesmanu festgestellt haben. Darauf ist zu erwidern: Die gewaltigste Rechtsautorität, die überhaupt unter Menschen denkbar ist, kann in einem Gutachten immer nur insoweit recht haben, als die Grundlagen, auf denen es aufgebaut ist, den Tatsachen entsprechen. Wenn ich diese Tatsache anerkenne, so kann ich mich in den Folgerungen der Autorität beugen. Wie aber, wenn die Grundlagen falsch und unzureichend sind? Ihre Prüfung ist nicht eine Frage wissenschaftlicher Autorität, sondern richtiger Information. Ergibt diese eine andre Grundlage, so fällt das Gebäude zusammen.

Es soll hier nicht in eine ausführliche Betrachtung der Denkschrift und des beigelegten Altenmaterials eingetreten werden. Notwendiger scheint es, auf gewisse allgemeine Folgerungen aus diesem Fall hinzuweisen. Das Mißtrauen der Öffentlichkeit richtet sich offenbar gegen den hier vermuteten Versuch, die Autorität eines, wie man glaubt, überängstlichen oder bequemen Bureaokratismus gegen den frischen Wagemut unabhängiger, tüchtiger, von kraftvoller nationaler Gesinnung getragener Landsleute auszuspielen und dadurch das Aufkommen des Deutschtums in einem fernen Lande zu unterbinden. Dagegen empört man sich, denn man erinnert sich des aufmunternden Worts, das einst der Kaiser vom Civis Germanus sprach. Sowie einst das Wort „Civis Romanus sum“ dem Bürger des römischen Weltreichs überall den Respekt vor seinem Recht sicherte, so soll das gleiche auch den Angehörigen des Deutschen Reichs überall sicher sein. Dem, was der Kaiser damit gemeint hat, wird jeder gute Deutsche von ganzem Herzen zustimmen. Und die schärfste Entrüstung würde mit vollem Recht das Auswärtige Amt treffen, sobald ihm nachgewiesen werden könnte, daß es sich nicht in den Dienst deutscher Interessen und Rechte gestellt

hat. Diese Interessen und Rechte sind natürlich untrennbar von den Personen, die ihre Träger sind. Und so wird man allerdings zu verlangen haben, daß diese Persönlichkeiten nicht hochmütig bevormundet und geleitet, sondern unter Achtung ihrer Unabhängigkeit und ihres Unternehmungsgeistes unterstützt und gefördert werden. Diesem „Civis Germanus“ gilt der Eifer und die Sympathie, die in jeder öffentlichen Erörterung solcher Fragen immer wieder hervortritt.

Aber so ganz paßt der Vergleich mit dem Bürger des römischen Weltreichs doch nicht in die heutige Zeit. Das römische Bürgerrecht sicherte bestimmten Personen innerhalb der Grenzen des Reichs gewisse persönliche Rechte gegenüber andern. Hinter dem Recht des modernen Staatsbürgers außerhalb der Grenzen des eignen Staats steht zwar ebenso die Macht und das Ansehen des Vaterlandes, aber dieses Verhältnis schließt zugleich etwas andres in sich, nämlich die Pflicht, die jedem Recht als notwendiges Korrelat gegenübersteht. Es gibt kein Recht ohne entsprechende Pflicht. Und wenn ein Deutscher im Auslande die Macht des Deutschen Reichs für sein persönliches Recht ins Feld führen will, so genügt es nicht, daß er sich in seiner Gesinnung als guter Deutscher fühlt und daraufhin getrost seinen Vorteil zugleich als ein Guthaben des Deutschtums bucht, sondern er muß daneben auch der Möglichkeit Raum lassen, daß das Gesamtinteresse des Deutschen Reichs sich doch vielleicht nicht in allen Punkten mit seinem persönlichen Interesse deckt, und dann hat er die Pflicht, sich in der Wahl seiner Mittel und Wege dieser Tatsache anzupassen.

Hier kommen wir auf den Kernpunkt der Frage: Hat ein Deutscher — auch wenn ihm niemand den guten Glauben bestreiten kann, daß er mit seinem persönlichen Vorteil zugleich dem Deutschtum dient — das Recht, im Ausland die Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen so weit zu treiben, daß er die wohlbedachte, dem Willen der Mehrheit des deutschen Volks entsprechende Politik seines Vaterlandes vollständig in andre Bahnen zwingt? Ich glaube, jeder wird diese Frage verneinen, er wird erkennen, daß es allerdings da eine Grenze gibt, wie weit man sie auch stecken möge. Es gibt natürlich auch heute noch Verhältnisse, wie es deren in früherer Zeit noch viel mehr gegeben hat, wo diese Grenze praktisch kaum eine Rolle spielt, wo der Kaufmann als Pionier seines Volkstums seinen Fuß in Gegenden setzt, über deren Schicksal noch die reine Machtfrage fern von andern Rücksichten einer vielverzweigten Politik entscheidet. Man kann auf England verweisen in der Zeit, als es noch mit der Gestaltung seiner jetzigen Weltstellung beschäftigt war und allerdings den privaten Unternehmungsgeist seiner Bürger skrupellos als mit dem Reichsinteresse sich deckend ansehen konnte. Jetzt ist das auch schon anders geworden. Ein Beispiel dafür ist — Marokko! Wer das nicht glauben will, dem ist anzuraten, sich einmal nachträglich Einblick in die Berichte des Timeskorrespondenten aus Tanger in den Jahren 1904 bis 1906 zu verschaffen — diese Notsschreie über die rücksichtslose Preisgebung englischer Privatinteressen durch die englische Regierung! Warum wurden sie preisgegeben? Weil das

Gesamtinteresse der britischen Reichspolitik es so forderte. Die für wertvoller erachtete Verständigung mit Frankreich heischte dieses Opfer.

Was die deutsche Marokkopolitik betrifft, so kann man sich gewiß auf den Standpunkt stellen, der etwa in folgendem gekennzeichnet wird: „Marokko ist für uns ein Land der Zukunft. Vorläufig aber ist der Sultan von Marokko ein souveräner Herr. Wenn dieser Herrscher unternehmungslustigen deutschen Landsleuten freiwillig wichtige Rechte in die Hand gibt, so brauchen wir nicht danach zu fragen, was das für Folgen hat, sondern wir müssen rücksichtslos zugreifen, diese Rechte zu den unsrigen machen und alles mitnehmen, was sich mitnehmen läßt.“ Man kann sogar weiter gehen und sagen, daß diese und ähnliche Gedanken, mit dem nötigen Brustton vorgebracht, in unzähligen nationalen Versammlungen jubelnde Zustimmung finden würden. Wenn aber dem deutschen Volk die Rechnung für diese Politik präsentiert würde und wenn es ernsthaft vor die Frage gestellt würde, ob es für die deutschen Marokkointeressen jederzeit einen großen europäischen Krieg zu führen bereit sein würde, dann würde man von dieser Zustimmung nichts mehr merken. Wohlverstanden: es handelt sich um die Übernahme einer ständigen Kriegsgefahr um der Marokkointeressen selbst willen, nicht — wie 1905 — um die Möglichkeit eines Krieges, bei dem die Marokkofrage nur die zufällige Handhabe bot, um Deutschland in seiner europäischen Machtstellung ein laudinisches Joch zu bereiten.

Die deutsche offizielle Politik hat sich schon vor 1904 bestimmt und klar dahin entschieden, eine Richtung, die zu den erwähnten politischen Folgen führen würde, abzulehnen, und darin hat sie tatsächlich die Mehrheit des deutschen Volks hinter sich. Deshalb muß die Reichspolitik die internationalen Verpflichtungen anerkennen und streng befolgen, die es allein ermöglichen, wirtschaftliche Vorteile ohne politische Verwicklungen zu erlangen. Erst wenn innerhalb dieser Politik Schädigungen drohen, würde das Gewicht der Macht in die Waagschale zu werfen sein. Der Standpunkt des Auswärtigen Amtes ist demzufolge vollkommen klar und schlüssig, wenn es sich weigert, Rechte einzelner Personen zu vertreten, soweit sie geeignet sind, den ganzen Boden zu erschüttern, auf dem sich die Reichspolitik in dieser Frage bewegt. Es hat sich aber nie geweigert und weigert sich noch heute nicht, die erwähnten Rechte zu vertreten, soweit sie innerhalb der bezeichneten Grenze bleiben. Das veröffentlichte Aktenmaterial legt genügend Zeugnis dafür ab, wie in Berlin, in Paris und in Tanger vom Auswärtigen Amt, Botschaft und Gesandtschaft mit heißem Bemühen daran gearbeitet wurde, die Wünsche der Brüder Mannesmann tatsächlich zu erfüllen, wenn sie sich entschließen könnten, die politischen Gründe der amtlichen Stellen zu respektieren und ihre eigene Rechtsauffassung dementsprechend nachzuprüfen. Über die Gründe der Herren Mannesmann für ihre Hartnäckigkeit, mit der sie ihre Lage tatsächlich so ungünstig gestaltet haben, erlaube ich mir kein Urteil; einen schlechten, vielleicht den Herren nicht persönlich zur Last fallenden Eindruck muß es allerdings

machen, wenn in der ihre Sache führenden Presse immer von ihrem deutschen Unternehmen gegenüber der französischen Union des Mines Marocaines die Rede ist. In der Union ist bekanntlich ein sehr bedeutendes deutsches Kapital beteiligt, dem die deutsche Regierung Schutz und Vertretung nicht entziehen kann.

Doch das nebenbei! Die Hauptfrage ist: Wohin soll es führen, wenn deutsche Privatleute im Auslande den Anspruch erheben, daß das Reich ihre Rechte durchaus in einer Form und auf Wegen vertreten soll, die mit der wohlüberlegten Gesamtpolitik und den übernommenen internationalen Verpflichtungen in unlösbarem Widerspruch stehen?

W. v. Massow



Ernst Moritz Arndt

(zum 29. Januar, seinem fünfzigsten Todestage)

Von Victor Klemperer



Denkmals-Errichtungen waren in dem ärmeren und zersplitterten Deutschland vor der Reichsgründung naturgemäß ein bedächtigeres und selteneres Beginnen als heute. Dennoch stand „Vater“ Arndts Denkmal schon fünf Jahre nach seinem Tode am linken Rheinufer in Bonn, auf Posten gleichsam, wie der Alte Jahrzehnt um Jahrzehnt auf Posten gestanden hatte. Es war „errichtet vom deutschen Volke“, und auch diese Inschrift bekundete damals, wo es ja nur eine gedankliche und gefühlsmäßige deutsche Einheit gab, ungleich Innigeres als jetzt. Pöterarisch hatte Arndt bereits in seinem Todesjahr in den „Preussischen Jahrbüchern“ durch R. Hayn ein würdiges und, wie mir scheint, wahrhaft vollkommenes Denkmal erhalten; das Jahr des ehernen Standbilds brachte dann eine erst sehr ausführliche (freilich nicht tiefgreifende) Lebensbeschreibung von C. Langenberg, und später folgten noch einige andere Veröffentlichungen über den leidenschaftlichen Patriot, unter denen Gustav Freytags Aufsatz in der „Allgemeinen deutschen Biographie“ nur der Länge, nicht dem Gehalt nach den letzten Platz einnimmt.

Heute ist das Lebenswerk des so stürmisch geliebten und vielgeehrten Mannes — nicht vergessen, das wäre eine Übertreibung, denn noch lernen die Schüler, singen die Soldaten, Turner, Studenten seine feurigsten Lieder. Aber sehr zurückgesunken und zusammengeschmolzen ist freilich Arndts ausgedehntes Werk im Gedächtnis der Heutigen; seine Prosa kennen nur noch die wenigsten. Diese Feststellung ist kaum mit einem Tadel zu verbinden, müßte man doch sonst den natürlichen Verlauf der Dinge tadeln. In einem gebiegenen Vortrag: